



Bund Deutscher Rechtspfleger, Am Fuchsberg 7, 06679 Hohenmölsen

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

;	Bundesministeriu	ım der Justiz	
		et. A1	
	26.05.2014	08 56	JAS
1/4	ZAniagen	reconstruction of the second o	FF word it was
* • • /	cohnfiet. Fich	Doppel y	To- Mpstan

24. Mai 2014

Referentenentwurf eines Gesetzes zum Internationalen Erbrecht und zur Änderung von Vorschriften zum Erbschein

Schreiben vom 4. März 2014 (9340/9-7-3 14 66/2014)

Sehr geehrter Herr Bundesminister, sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund Deutscher Rechtspfleger bedankt sich für die Gelegenheit, eine Äußerung zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zum Internationalen Erbrecht und zur Änderung von Vorschriften zum Erbschein abgeben zu können.

§ 343 Abs. 1 FamFG in der Entwurfsfassung verweist auf Art. 4 EU-ErbVO. Danach sind die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dessen Hoheitsgebiet der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Ein deutsches Nachlassgericht könnte danach im Falle eines Erblassers mit letztem gewöhnlichem Aufenthalt in einem anderen Staat keinen Erbschein mehr erteilen, auch nicht hinsichtlich des in Deutschland vorhandenen Vermögens. Dies kann sowohl für die Erben, die einen entsprechenden Erbnachweis im Ausland beschaffen müssen, als auch für Gerichte (z. B. Registergerichte, Grundbuchgerichte), Behörden und Private (z. B. Kreditinstitute) in Deutschland erhebliche Erschwernisse begründen, da sie die Wirkungen eines im Ausland erteilten Erbnachweises oder des umfänglichen Europäischen Nachlasszeugnisses beurteilen müssen.

Wir regen daher an, es für die Erteilung eines Erbscheins nach deutschem Recht bei den bisherigen bewährten Zuständigkeitsvorschriften zu belassen. Die EU-ErbVO schreibt nach unserer Ansicht hierfür eine Zuständigkeit nicht vor. Vielmehr verweist Art. 64 Satz 1 EU-ErbVO lediglich für die Erteilung des Europäischen Nachlasszeugnisses auf die Regelung des Art. 4 EU-ErbVO, nicht aber für die Erteilung von Erbnachweisen nach nationalem Recht, die durch die EU-ErbVO nicht verdrängt werden sollen (Art. 62 Abs. 3 Satz 1 EU-ErbVO).

Kontakt Mario Blödtner Bundesgeschäftsführer E-Mail: mbloedtner@bdr-online.de Tel.: +49 (0) 34441 599 011 Fax.: +49 (0) 34441 242 27



beamtenbund E.U.R.



Postanschrift Bund Deutscher Rechtspfleger

Am Fuchsberg 7 06679 Hohenmölsen

E-Mail: post@bdr-online.de

Außerdem regen wir an, in Art. 4 des Entwurfs eine Ergänzung von § 20 Abs. 1 Nr. 16a RPflG vorzusehen und dort nach dem Zitat "(BGBl. I S. 288, 436)" das Wort "und" durch ein Komma zu 🔥 👫 1 ersetzen sowie vor dem Semikolon am Ende die Wörter "und nach § 17 des Internationalen Erbrechtsverfahrensgesetzes vom ..." einzufügen. Dadurch wird der Gleichlauf mit den bisher nach dieser Vorschrift bereits bestehenden Zuständigkeiten hergestellt.

Die Übernahme von Verfahrensvorschriften zur Erteilung eines Erbscheins aus dem BGB in das FamFG sollte zum Anlass für praxisrelevante Änderungen genommen werden. Wir schlagen vor. § 352 Abs. 1 Nr. 1 FamFG um die Angabe notwendiger Informationen zu ergänzen und wie folgt zu fassen: "1. den Zeitpunkt und den Ort des Todes des Erblassers, seine Staatsangehörigkeit und seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt,".

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Lämmer Bundesvorsitzender Klaus Rellermeyer Stellvertretender Bundesvorsitzender

Ausgefertigt: Mario Blödtner Bundesgeschäftsführer